

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchehrenbach
(KiTa-Gebührensatzung)
vom 20.05.2019**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der aktuell geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Kirchehrenbach folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (KiTa-Gebührensatzung):

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (*Kindergarten und Kinderkrippe*) Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenerhebung**

- (1) Für den Besuch (Benutzung) der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchehrenbach (*Kindergarten und Kinderkrippe*) werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für jedes Mittagessen, welches das Kind in der Einrichtung erhält, wird eine Gebühr erhoben.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes bzw. die unterhaltspflichtigen Eltern des Kindes.
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals am 1. des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.

- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu entrichten. Die Eltern leisten den Elternbeitrag mittels Ermächtigung zum Lastschriftinzug. Die Eltern stimmen dem Einzug des Elternbeitrages durch SEPA-Bankeinzugsverfahren zu und erteilen der Gemeinde Kirchehrenbach ein entsprechendes Mandat. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum Monatsersten. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Krankheit, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit weiter.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Mindestbuchungszeiten für Kinder, die die Krippengruppen besuchen, beträgt täglich 2 Stunden. Die Mindestbuchungszeit für Kinder, die den Kindergarten besuchen (ab 3 Jahre) beträgt täglich 4 Stunden.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergartengebühren für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung

Buchungsstunden pro Tag	Gebühr
4-5 Stunden	100,-- €
5-6 Stunden	110,-- €
6-7 Stunden	119,-- €
7-8 Stunden	128,-- €
8-9 Stunden	137,-- €
9-10 Stunden	146,-- €

b) Kinderkrippengebühren für Kinder im Alter von 0-3 Jahren

Buchungsstunden pro Tag	Gebühr
2-3 Stunden	164,-- €
3-4 Stunden	182,-- €
4-5 Stunden	200,-- €
5-6 Stunden	220,-- €
6-7 Stunden	238,-- €
7-8 Stunden	256,-- €
8-9 Stunden	274,-- €
9-10 Stunden	292,-- €

- (2) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 2,50 € pro Essen.

- (3) Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten.
- (4) Die gebuchten Zeiten müssen eingehalten werden. Bei Überschreitung der Buchungszeiten wird die nächst höhere Gebühr erhoben.
- (5) Alle Gebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchehrenbach vom 11.11.2008 außer Kraft.

Gemeinde Kirchehrenbach

20.05.2019

**Anja Gebhardt
Erste Bürgermeisterin**